

**Regularien zur Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
vom 17.03.2021**
(in der Fassung der 1. Änderung vom 09.03.2022)

**I.
Einleitung**

Durch den Rat der Stadt Frechen wurde auf Grundlage des § 24 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Zuge der Festlegung der Ausschussstruktur der Wahlperiode 2020 bis 2025 und deren Zuständigkeiten die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Ausschuss für Bürgeranliegen und Bürgerbeteiligung übertragen. Der Ausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 16 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse über die Erledigung eingehender Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW sowie über die Festlegung entsprechender Regularien zum Beratungsverfahren und tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 17.03.2021 Folgendes festgelegt:

**II.
Allgemeines/ Zuständigkeiten**

1. Nach § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin/ jeder Einwohner, die/der seit mindestens drei Monaten im Stadtgebiet wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Frechen fallen und können sowohl per E-Mail, Fax, postalisch oder Brief eingereicht werden.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Frechen fallen, werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet und sowohl die Antragstellerin/ der Antragsteller als auch der Ausschuss für Bürgeranliegen und Bürgerbeteiligung hierüber informiert. Gleiches gilt, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und dem Anliegen bereits im Vorfeld der Ausschusssitzung abgeholfen werden kann.
3. Fällt eine Angelegenheit nach der Gemeindeordnung NRW oder der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, des Rates oder eines anderen Fachausschusses, ist die Thematik zur weiteren bzw. abschließenden Beratung dorthin zu verweisen.
4. Eingaben
 - a) die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) die inhaltlich identisch mit bereits früher eingereichten und geprüften Anregungen oder Beschwerden sind,
 - c) die sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - d) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - e) die als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen anzusehen sind oder
 - f) die durch schlichtes Verwaltungshandeln kurzfristig umgesetzt werden können oder deren Erledigung bereits erfolgt ist

sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister ohne Beratung zurückzugeben und der Ausschuss für Bürgeranliegen und Bürgerbeteiligung hierüber zu informieren.

III.

Frist und Verfahren/ Datenschutz

1. Eingaben werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der jeweils bevorstehenden Sitzung des Ausschusses für Bürgeranliegen und Bürgerbeteiligung beraten, sofern sie der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Behandlung später eingehender Eingaben erfolgt erst in der nächsten Sitzung. Der Eingang der Anregung/ Beschwerde wird durch die Verwaltung unter Hinweis auf Datum, Zeitpunkt und Ort der Beratung schriftlich bestätigt. Der Beratungsvorlage zur Sitzung soll grundsätzlich bereits der Entwurf eines Antwortschreibens beigelegt sein.
2. Bei der Beratung besteht für die Antragstellenden nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Gelegenheit, ihr Anliegen nochmals mündlich zu begründen sowie ergänzende Erläuterungen vorzutragen. Hierbei soll eine fünfminütige Redezeit im Regelfall nicht überschritten werden. Besteht der Wunsch auf mündliche Erläuterung, soll dies der Verwaltung bzw. der/dem Ausschussvorsitzenden im Vorfeld der Sitzung mitgeteilt werden. Bei Verhinderung kann auch eine Vertretung benannt werden, die die Interessen der Antragstellerin/ des Antragstellers in der Sitzung vertritt. Eine Verpflichtung der Antragstellenden zur Teilnahme besteht nicht; die Beratung erfolgt auch in Abwesenheit.
3. Im Anschluss an die Ausführungen der Antragstellerin/des Antragstellers berät der Ausschuss über die Eingabe und kann bei Bedarf ergänzende Rückfragen stellen. Am Ende der Beratung stellt der Ausschuss seine Auffassung oder seine Empfehlung in der Sache mit Verweis an die zuständige Stelle durch Beschluss fest und beauftragt die Verwaltung mit der schriftlichen Unterrichtung der Antragstellerin/ des Antragstellers in diesem Sinne. Damit ist das Petitionsrecht aus § 24 GO NRW - unabhängig vom Inhalt des Beschlusses - grundsätzlich erschöpft. Eine nochmalige Behandlung durch den Ausschuss erfolgt nicht.
4. Personenbeziehbare Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ausschließlich den beteiligten Stellen der Verwaltung sowie den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben und im Übrigen anonymisiert im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt oder die Eingabe zeitgleich auch der örtlichen Presse übersandt hat.